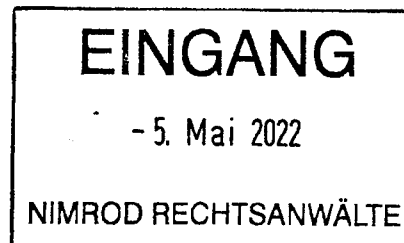


- Vollstreckbare Ausfertigung -
Amtsgericht Frankfurt am Main
Außenstelle Höchst
Aktenzeichen: 381 C 53/21 (37)

Verkündet lt. Protokoll am:
07.04.2022

Urkundsbeamtin-/beamter der Geschäftsstelle



Im Namen des Volkes
Urteil

In dem Rechtsstreit

Klägerin

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwaltsgesellschaft NIMROD Rechtsanwälte Bocklaff Schef-
fen GbR, Emser Straße 9, 10719 Berlin,

gegen

Beklagter

hat das Amtsgericht Frankfurt am Main – Außenstelle Höchst
durch den Richter am Amtsgericht
aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 02.03.2022

für Recht erkannt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.224,50 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über den Basiszinssatz seit dem 14.11.2017 zu zahlen.
2. Der Beklagte wird weiterhin verurteilt, die Klägerin von Anwaltskosten in Höhe von 281,30 € freizustellen.
3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

4. Die Kosten des Rechtsstreits werden gegeneinander aufgehoben.
5. Das Urteil ist für die Klägerin gegen Zahlung einer Sicherheitsleistung in Höhe von 110 Prozent des aus dem Urteil jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Außerdem komme ein Airbnb-Gast infrage, der ebenfalls potentiell Zugriff zum Internetanschluss gehabt habe. Dieser Airbnb-Gast habe im Zeitraum vom 02.07. bis 08.07.2017 bei ihm gewohnt und Zugriff auf das Internet gehabt. Er könne sich jedoch nicht mehr an Name und Adresse dieses Gastes erinnern.

Hinsichtlich des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie den weiteren Akteninhalt verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist nur zum Teil begründet.

Die Klägerin kann aufgrund der substantiiert vorgetragenen Urheberrechtsverletzung fiktiven Lizenzschaden und Erstattung vorgerichtlicher Rechtsanwaltsgebühren verlangen.

Die Verteidigung des Beklagten ist nicht erfolgreich. Er bestreitet zwar selbst, diese Urheberrechtsverletzung begangen zu haben.

Er hat jedoch nicht seiner sekundären Darlegungslast genügt. Er hat trotz entsprechender Nachfrage des Klägerevertreters im Schriftsatz vom 20.09.2021 nicht die ladungsfähige Adresse des Herrn _____ mitgeteilt (Bl. 61 d. A.).

Soweit er auf einen Airbnb-Gast verweist, der ihm mit Namen und Adresse nicht mehr erreichbar sei, ist diese Verteidigung sowieso schon deswegen nicht erfolgreich, weil der Zeitraum der Urheberrechtsverletzung (05. und 07.10.2017) sich nicht mit dem Datum deckt, zu dem der Airbnb-Gast in seiner Wohnung gewesen sein soll und Zugriff auf seinen Internetanschluss gehabt haben soll (02. bis 08.07.2017).

In der Höhe war jedoch ein weitaus geringerer Betrag anzusetzen. Gemäß Entscheidung des OLG Frankfurt vom 31.03.2020 mit dem Aktenzeichen 11 U 44/19 ist der fiktiven Lizenzschaden aus dem 50-fachen des Verkaufswertes zu errechnen. Dies sind die ausgerichteten 1.224,50 €.

Daher war diesbezüglich die weitere Klage abzuweisen.

Hinsichtlich der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten war dies ebenfalls zu berücksichtigen. Diese setzen sich daher zusammen einmal aus den 1.000,00 € für das Abmahnschreiben und den 1.224,50 € wie ausgeurteilt.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 1 2. Halbsatz ZPO und § 209 Satz 2 ZPO. Es liegt ein Fall des § 709 Satz 2 ZPO vor, weil die ausgeurteilte Klageforderung über 1.250,00 € liegt. Zu den 1.224,50 € ist noch der Anteil der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten hinzuzurechnen, der auf die Kosten im Abmahnverfahren mit 1.000,00 € entfällt. Diese sind nicht Nebenforderung nach § 4 Abs. 1 2. Halbsatz ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden. Sie ist einzulegen innerhalb einer Frist von einem Monat bei dem Landgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600,00 € übersteigt oder das Gericht die Berufung in diesem Urteil zugelassen hat. Zur Einlegung der Berufung ist berechtigt, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Berufung wird durch Einreichung einer Berufungsschrift eingelegt. Die Berufung kann nur durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt

Frankfurt am Main, 22.04.2022

Justizangestellte
Urundsbeamtin/Urundsbeamter der Geschäftsstelle des Amtsgerichts





Vorstehende Ausfertigung wird der Klägerin zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt.
Eine beglaubigte Abschrift ist dem Beklagten am 27.4.22 zugestellt worden.

27.4.22

Frankfurt am Main,



als *[illegible]* Urkundsbeamter der Geschäftsstelle